Rahmenverordnung zum Joint Degree Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch» an der Pädagogischen Hochschule Zürich und an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 8. Mai 2012)^{1, 2}

Der Universitätsrat beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Diese Rahmenverordnung regelt den spezialisierten Joint Geltungsbereich Degree Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch» an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und an der Philosophischen Fakultät (PhF) der Universität Zürich (UZH).
- § 2. 1 Die PHZH und die PhF sind gemeinsam Träger des Studien- Trägerschaft gangs, wobei der Studiengang administrativ der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung PHZH angegliedert ist. Leading House ist die PHZH.

² Einzelheiten zu Trägerschaft und Gremien sind in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt.

§ 3. Der Studiengang hat das Ziel, die Studierenden für den Unter- Zielsetzung richt an Pädagogischen Hochschulen oder an anderen Institutionen, die im Bereich Fachdidaktik lehren und forschen, zu qualifizieren.

§ 4. Die PHZH und die UZH verleihen für einen erfolgreich absol- Akademischer vierten Studiengang gemeinsam den akademischen Titel: «Master of Titel Arts PHZH UZH in Fachdidaktik Schulsprache Deutsch». Die englische Übersetzung lautet «Master of Arts PHZH UZH in Teaching German».

§ 5. Die PHZH und die PhF erlassen je eine identische Studien- Studienordnung ordnung (PHZH: Studienplan) für den Studiengang, worin die vorliegenden Regelungen zu den Zulassungsbedingungen, zum Zulassungsverfahren, zu den Anforderungen für den Masterabschluss, den Modalitäten der Prüfungen und Leistungsnachweise sowie zur Vergabe von Kreditpunkten nach dem Europäischen Kreditpunktetransfer- und Akkumulierungssystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgeführt werden.

415.455.83 Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch»

Lenkungsausschuss

- § 6. ¹ Der Lenkungsausschuss setzt sich aus insgesamt fünf Vertreterinnen oder Vertretern der PHZH und der UZH zusammen.
- ² Er ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
 - ³ Seine Aufgaben sind namentlich:
- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs,
- b. Festlegung des Curriculums,
- c. Regelung und Organisation des Zulassungsverfahrens,
- d. Entscheid über Anträge im Zusammenhang mit der Erbringung und Anrechnung von Studienleistungen,
- e. Entscheid über die Zulassung von Studieninteressierten,
- f. Festlegung der individuellen Studienprogramme,
- g. Erwahrung der Noten.
- ⁴ Der Lenkungsausschuss kann Aufgaben an die Studiengangsleitung oder die Abteilungsleitung Sekundarstufe II/Berufsbildung des Prorektorats Ausbildung der PHZH delegieren.

Studiengangsleitung

- § 7. ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor des Prorektorats Ausbildung der PHZH bestimmt in Absprache mit der PhF eine Studiengangsleitung.
- ² Die Studiengangsleitung ist verantwortlich für die operative Führung des Studiengangs und vertritt ihn nach aussen.
 - ³ Die Aufgaben der Studiengangsleitung sind namentlich:
- Umsetzung des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Curriculums,
- Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung und Anrechnung von Studienleistungen zuhanden des Lenkungsausschusses,
- Antrag an den Lenkungsausschuss über die Zulassung von Studieninteressierten,
- d. Antrag an den Lenkungsausschuss über die Festlegung der individuellen Studienprogramme,
- e. Bearbeitung von Wiedererwägungsgesuchen betreffend Leistungsbewertungen zuhanden des Prorektorats Ausbildung der PHZH,
- f. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten.

Gebühren

§ 8. Die Studiengebühren richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule⁵ und der Weisung zu den Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

B. Zulassung

§ 9. Die Zulassung zum Studium setzt einen der folgenden schwei- Fachliche zerischen Abschlüsse voraus:

Voraussetzungen

- a. einen universitären Bachelor- oder Masterabschluss in Germanis-
- b. einen Bachelor- oder Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule.
- c. einen universitären Masterabschluss in Erziehungswissenschaft.
- ² Eine Zulassung ist auch mit einem den oben genannten Abschlüssen gleichwertigen schweizerischen oder ausländischen Abschluss möglich
- ³ Über die Zulassung aufgrund gleichwertiger Abschlüsse entscheidet der Lenkungsausschuss.
 - ⁴ Die Zulassung erfolgt auf Bewerbung bei der PHZH.
- § 10. ¹ Es ist ein Studium in Deutscher Sprach- und Literaturwis- Auflagen senschaft im Umfang von je 30 Kreditpunkten nachzuweisen.
- ² Je nach Vorbildung erfordert dieser Nachweis Ergänzungsleistungen. Diese werden als Auflagen im individuellen Studienprogramm festgelegt.
- § 11. Wer an der PHZH, der UZH oder an einer anderen Hoch- Zulassungsschule in einem gleichen oder gleichartigen Studiengang endgültig hindernisse abgewiesen worden ist, wird nicht zugelassen.

C. Studium

- § 12. 1 Studierende, die nach diesem Reglement studieren, müs- Immatrikulation sen an der PHZH immatrikuliert sein.
- ² Die PHZH publiziert die Anmeldeformalitäten und legt fest, welche Dokumente der Bewerbung beizulegen sind.
 - § 13. Der Studiengang umfasst 90 Kreditpunkte.

² Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten ist das Erbringen von als genügend bewerteten Leistungen. Ein Punkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von rund 30 Stunden.

Ausrichtung und Dauer des Studiums

415.455.83

Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch»

Ausbildungsbereiche

- § 14. ¹ Die Ausbildung besteht aus den Bereichen Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft, Spezialisierte Fachwissenschaft und Berufspraxis.
- ² Im Rahmen der Berufspraxis sind drei Unterrichtspraktika zu absolvieren.

Masterarbeit

- § 15. ¹ Der Studiengang umfasst eine Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten. Sie ist eine wissenschaftliche, durch die Studentin oder den Studenten selbstständig abzufassende schriftliche Arbeit, die ein deutschdidaktisches Thema behandelt.
- ² Die Masterarbeit wird durch eine am Studiengang Fachdidaktik Schulsprache Deutsch beteiligte Dozentin oder einen Dozenten der PHZH oder der PhF betreut.
- ³ Die Frist für das Verfassen der Masterarbeit beträgt zwölf Monate. In begründeten Fällen kann der Lenkungsausschuss die Frist verlängern.
- ⁴ Die Masterarbeit kann einmal überarbeitet werden. Ist sie auch nach der Überarbeitung ungenügend, kann sie einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten. Eine weitere Überarbeitung ist ausgeschlossen.

Erwahrung von Noten § 16. Noten werden einmal im Semester erwahrt.

Endgültige Abweisung

- § 17. ¹ Wird die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall als ungenügend bewertet, ist ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden oder konnte ein Wahlpflichtmodul nicht erfolgreich ersetzt werden, hat die betreffende Studentin oder der betreffende Student die geforderten Studienleistungen endgültig nicht erbracht und wird vom Studiengang ausgeschlossen.
- ² Zum Ausschluss vom Studiengang kann auch die Nichtbeachtung von Terminen und Fristen führen.

Unredliches Verhalten

- § 18. ¹ Unredlich sind insbesondere das Mitbringen unerlaubter Hilfsmittel, deren Verwendung, unzulässiges Kommunizieren während der Durchführung eines Leistungsnachweises, Einreichung eines Plagiats, unselbstständiges Verfassen der Masterarbeit oder das Erwirken der Zulassung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben.
- ² Eine aufgrund unredlichen Verhaltens erwirkte Zulassung wird durch den Lenkungsausschuss widerrufen. Er entscheidet über die Folgen für die erworbenen Kreditpunkte.

- ³ Bei unredlichem Verhalten während des Studiums erklärt die Rektorin oder der Rektor der PHZH den betroffenen Leistungsnachweis oder die Masterarbeit für ungültig. Damit gilt der entsprechende Leistungsnachweis oder die Masterarbeit als nicht bestanden. Gleichzeitig entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Angaben des Lenkungsausschusses über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dieses richtet sich nach der Verordnung zum Fachhochschulgesetz4.
- ⁴ Wurde ein Mastertitel, dem unredliches Verhalten zugrunde liegt, bereits erteilt, wird dieser durch den Lenkungsausschuss für ungültig erklärt. Bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.
- § 19. Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz Studiengang ergehen durch die Rektorin oder den Rektor der PHZH, die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung der PHZH, die Studiengangsleitung und den Lenkungsausschuss.
- ² Sie können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³ bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

D. Module (Lerneinheiten), Leistungsnachweise und Kreditpunkte

- § 20. Das Studienprogramm setzt sich aus Pflichtmodulen und Modultypen Wahlpflichtmodulen zusammen.
- § 21. Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich zusammen- Modulstruktur hängende Einheiten (Module) gegliedert. Die Module umfassen einen Leistungsnachweis und erstrecken sich in der Regel über ein Semester. Die Vergabe von Kreditpunkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Leistungsnachweise bestehen insbesondere aus schriftlichen Formen von oder mündlichen Prüfungen, Referaten, Unterrichtseinheiten in der Leistungsberufspraktischen Ausbildung, schriftlichen Übungen oder schriftlichen Arbeiten.

nachweisen

§ 23. ¹ Studienleistungen, die im Rahmen der Mobilität oder vorgängig erbracht wurden, können für den Masterabschluss im Umfang von Kreditvon maximal 30 Kreditpunkten vollständig oder teilweise angerechnet werden, sofern sie äquivalent sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Lenkungsausschuss.

Anrechnung punkten

415.455.83

Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch»

- ² Zwischen dem letzten Tag des Semesters, in dem die anzurechnenden Kreditpunkte erworben wurden, und dem Tag der Anmeldung zum Masterabschluss dürfen nicht mehr als sechs Jahre liegen. In begründeten Fällen kann der Lenkungsausschuss die Frist der Anrechenbarkeit verlängern.
- ³ Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- ⁴ Die Studierenden sind verpflichtet, alle bisher erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Studienleistungen bei der Anmeldung zum Studiengang auszuweisen.

Zuständigkeit

§ 24. Die Institution, die ein Modul anbietet, regelt die Form und den Inhalt von Modulen und Leistungsnachweisen sowie die Anforderungen für deren Bestehen.

An- und Abmeldung

- § 25. ¹ Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich.
- ² Die An- und Abmeldemodalitäten richten sich nach den Bestimmungen derjenigen Hochschule, die das Modul anbietet.

Zulassung zu Modulen

- § 26. ¹ Die Studierenden werden zu einem Modul zugelassen, sofern sie für das betreffende Modul die Voraussetzungen erfüllen, die in der Studienordnung genannt sind.
- ² Die Fachdidaktikmodule können erst besucht werden, wenn mindestens 45 Kreditpunkte für die fachwissenschaftlichen Leistungen (25 Kreditpunkte in Sprachwissenschaft und 20 Kreditpunkte in Literaturwissenschaft) nachgewiesen werden können.

Bestehen und Wiederholung

- § 27. ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis auf der Notenskala 1 bis 6 mit einer genügenden Note oder mit «bestanden» bewertet worden ist. Noten unter 4 sind ungenügend. Halbe Noten sind zulässig. Kreditpunkte werden vollständig oder nicht vergeben.
- ² Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Ist ein Wahlpflichtmodul nach der Wiederholung nicht bestanden, kann es mit Wiederholungsmöglichkeit einmal durch ein anderes Modul ersetzt werden.
- ³ Wurde ein Modul erfolgreich absolviert, werden für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren Kreditpunkte angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Lenkungsausschuss.

Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten § 28. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften von Arbeiten verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden. Es gelten die Bestimmungen der das Modul durchführenden Hochschule.

§ 29. ¹ Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnach- Verhinderung weises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhin- und Fernbleiben derungsgrund ein, ist der Abteilung Sekundarstufe II/Berufsbildung der PHZH unverzüglich ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch einzureichen. Verhinderungsgründe sind zu belegen, insbesondere ist bei Krankheit oder Unfall innert zweier Tage ein ärztliches Zeugnis einzureichen. In Zweifelsfällen kann die Studiengangsleitung eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

- ² Die Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.
- ³ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangsleitung. Wird das Abmeldegesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- ⁴ Bleibt eine Studentin oder ein Student einem Leistungsnachweis unabgemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.

E. Masterabschluss

- § 30. Der Titel «Master of Arts PHZH UZH in Fachdidaktik Titelvergabe Schulsprache Deutsch» wird verliehen, wenn alle reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.
- § 31. 1 Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach Kreditpunkten Gesamtnote gewichteten Mittel aller für den Masterabschluss erforderlichen, benoteten Module. Sie wird auf Viertelnoten gerundet.
- ² Noten für angerechnete oder im Rahmen der Mobilität erbrachte Leistungen werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- § 32. Der Notenausweis («Academic Record») gilt als Ausweis Notenausweis über den bestandenen Masterabschluss. Die Aushändigung erfolgt nach der Erwahrung der Gesamtnote.
- ² Der Notenausweis enthält die Ergebnisse sämtlicher für den Masterabschluss angerechneten Module sowie die dabei erzielte Gesamtnote. Ferner werden mit entsprechender Kennzeichnung alle an der PHZH und an der UZH bestandenen, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module ausgewiesen.
 - ³ Der Notenausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

415.455.83 Masterstudiengang «Fachdidaktik Schulsprache Deutsch»

Diplomurkunde

- § 33. ¹ Die Diplomurkunde enthält:
- a. die Personalien der Absolventin oder des Absolventen,
- b. den akademischen Titel Master of Arts PHZH UZH in Fachdidaktik Schulsprache Deutsch,
- c. die Namen der beiden beteiligten Hochschulen mit Logo,
- d. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorin oder des Prorektors Ausbildung der PHZH,
- e. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors der UZH sowie der Dekanin oder des Dekans der PhF.
- ² Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Gesuch wird mit der Urkunde eine englische Übersetzung ausgehändigt.

Diplomzusatz

- § 34. ¹ Zu jedem Diplom wird ein Diplomzusatz («Diploma Supplement») ausgestellt. Der Diplomzusatz ist eine standardisierte Erläuterung des Masterabschlusses.
- $^{\rm 2}$ Der Diplomzusatz wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

¹ OS 67, 198; Begründung siehe ABI 2012, 1088.

² Inkrafttreten: 1. August 2012.

³ LS 175.2.

⁴ LS 414.101.

⁵ LS 414.20.